



03.0

GEMEINDE CELERINA /VSCHINAUNCHA DA SCHLARIGNA

(03.0 Polizeiordnung-21-11-05-h.do c)

Gestützt auf Art. 29. Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgende

POLIZEIORDNUNG

Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum übergeordneten Recht die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf Gemeindegebiet Celerina.

²Kann der Polizeiordnung keine Vorschrift entnommen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

Art. 2 Gleichstellung

¹Sämtliche in dieser Polizeiordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 Zweck

¹ Die Polizeiordnung regelt

- a) die polizeiliche Tätigkeit;
- b) der Schutz von Personen und der öffentlichen Ordnung;
- c) der Schutz des Eigentums und der öffentlichen Güter;
- d) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- e) den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen, wie z. B. durch Lärm, Staub, Rauch, Abgase, Lichtquellen etc.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Polizeiliche Tätigkeit

Art. 4

Organe

¹Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde der Gemeinde. Ihm obliegen alle Aufgaben der ortspolizeilichen Tätigkeit. Er setzt zu diesem Zweck eigene Gemeindepolizei- und Verkehrsdienstorgane ein und hat die Oberaufsicht über deren Tätigkeit. Er kann die Ortspolizeiaufgaben auch ganz oder teilweise an eine geeignete Institution vergeben. Er erlässt ein Dienstreglement für die Gemeindepolizei.

²Die Gemeindepolizei wird auf Kosten der Gemeinde zweckmässig ausgerüstet, bewaffnet und uniformiert. Die Bewaffnung und die allgemeine Ausrüstung mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung bleiben Eigentum der Gemeinde.

³Die Verkehrsdienstorgane sind unbewaffnet. In Bezug auf die übrige Ausrüstung gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2.

Art. 5

Identitätskontrolle

¹Die Gemeindepolizei ist befugt, Identitätskontrollen vorzunehmen.

²Wer der Aufforderung nicht nachkommt, sich genügend auszuweisen, , kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten auf den Polizeiposten zu folgen.

Art. 6

Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung in polizeiliche Handlungen ist untersagt. Dies gilt auch für das Begleiten polizeilich festgehaltener Personen, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.

Art. 7

Erste Massnahmen und Sicherheitshaft

¹Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit treffen die Gemeindepolizeiorgane im Sinne von Art. 71 StPO anstelle der Kantonspolizei die dringlichsten Massnahmen.

²Wenn es zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

2 Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen

Art. 8

Belästigung von Personen

¹Jedes Verhalten, das geeignet ist andere Personen zu belästigen, zu schädigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist untersagt.

¹Gruben und Schächte jeglicher Art, Jauchetröge etc. sind auf sichere Weise zu decken sowie bei geöffnetem Zustand zu beaufsichtigen.

²Das unbefugte Abdecken von Gruben und Schächten, Jauchetrögen, Brücken, Stegen etc. sowie das unbefugte Lockern oder Wegnehmen von Abschränkungen, Signalen, Geländern und Schutzwehren aller Art ist verboten.

¹Das Betreten von gefrorenen öffentlichen Gewässern erfolgt in jedem Falle auf eigene Gefahr.

¹Das Sprengen mit explosiven Stoffen ist in Dorfnähe ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.

² Die Benutzung von Schusswaffen ist mit Ausnahme der Jagd nur auf Anlagen gestattet, welche für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Jegliches Schiessen in der Nacht ist verboten. Ausgenommen davon ist die Passjagd.

³Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.

⁴Das Schiessen sowie das Abbrennen von Knallkörpern oder Feuerwerk darf keinesfalls die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist möglichst auf den Bundesfeiertag und Silvester zu beschränken.

⁵Das Abbrennen von Grossfeuerwerk bedarf ausser am Bundesfeiertag und an Silvester einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

3 Schutz der öffentlichen Güter

¹Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verändern oder auf irgendwelche Art zu beschädigen.

¹Das freie Durchkommen auf allen Verkehrsflächen wie Strassen, Wegen, Trottoirs etc. ist immer zu gewährleisten. Äste und Sträucher, die in das Profil der Verkehrsflächen hineinragen, sind zurück zu schneiden.

¹Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher oder gemeinnütziger Art, bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde und ist in der Regel gebührenpflichtig.

²Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen können auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt werden, wenn diese auf Privatgrund nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.

³Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken, wie das Sammeln von Unterschriften, Darbietungen, Versammlungen, Umzügen, Demonstrationen etc. und damit im Zusammenhang stehende Werbeaktionen, bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben.

⁴Eine Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verweigert und zudem mit Auflagen versehen werden.

⁵Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann eine zwangsweise Räumung auf Kosten der Fehlbaren erfolgen.

Art. 15

Campieren¹

¹Ausserhalb von gekennzeichneten Campingplätzen ist das Campieren grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon ist das kurzfristige Aufstellen von Zelten über der Waldgrenze bei Hochgebirgstouren.

²Organisierte Zeltlager bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

³Das Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder ähnlichen Einrichtungen zu Wohnzwecken ist in den Bauzonen oder einer speziellen Campingzone vorübergehend gestattet. Das ständige Stationieren bewohnter Wohnwagen oder Wohnmobile ist auch innerhalb der Bauzonen oder einer Campingzone untersagt.

Art. 16

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹Auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkierte Fahrzeuge aller Art sowie Fahrzeuge und Gegenstände, welche die öffentlichen Arbeiten oder eine bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen oder wegschaffen lassen. Sofern der Eigentümer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, können diese Fahrzeuge oder Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen werden.

4 Flurordnung

Art. 17

Wieseneruf

¹Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit, d. h. üblicherweise in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.

²Der Gemeindevorstand hat jährlich durch Publikation des Wiesenerufs und durch Verbotstafeln auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

¹ entsprechend auch Art. 25 Baugesetz

¹Wiesen ausserhalb der Bauzone sowie mit Gras bewachsene nicht überbaute oder nicht überbaubare Grundstücke in der Bauzone sind bis zum 30. September jeweils abzumähen oder abzuweiden.

²Der Gemeindevorstand kann Grundstücke, welche nach dem 30. September nicht gemäht oder abgeweidet sind, auf Kosten des Grundeigentümers mähen oder abweiden lassen.

5 Verkehrspolizei

Art. 19

verkehrspolizeiliche Massnahmen

¹Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung sind verkehrspolizeiliche Massnahmen innerorts Sache des Gemeindevorstandes.

Art. 20

Einrichtungen zur Verkehrssicherheit

¹Grundstücke, welche an öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen grenzen, können von der Gemeinde für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und zur Sicherheit des Verkehrs beansprucht oder belastet werden.

6 Tierhaltung / Hunde ²

Art. 21

Tierhaltung allgemein

¹Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Auch sind Tiere so zu halten, dass niemand durch Lärm oder sonst wie übermässig belästigt wird. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden.

Art. 22

Hundehaltung

¹Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. In bewohntem Gebiet, insbesondere auf Kinderspielplätzen, in den Wäldern und auf bestossenen Viehweiden sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Das gleiche gilt für kranke Hunde oder läufige Hündinnen. Bissige Hunde sind zudem mit einem Maulkorb zu versehen.

²Das Versäubern hat ausserhalb der bewohnten Zone zu erfolgen. Der Hundehalter hat den Kot mittels der zur Verfügung stehenden Säcklein aufzunehmen und in die speziellen Behälter zu entsorgen.

² Aufhebung der Hundeverordnung vom 16.2.1970

7 Lärm- und Lichtemissionen

Art. 23

Lärmbegriff

¹Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, welche das Wohlbefinden, die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit der Menschen stören oder beeinträchtigen.

Art. 24

Grundsatz

¹Mit Rücksicht auf den Tourismusbetrieb in der Gemeinde ist es untersagt, Lärm zu verursachen, welcher auf irgend eine Weise vermieden oder vermindert werden kann. Ebenso dürfen Maschinen, Fahrzeuge und Geräte jeglicher Art zu jeder Zeit und insbesondere während der Nachtstunden, d. h. zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, keinen Lärm erzeugen, welcher durch geeignete Vorkehrungen wie Schalldämpfer etc. verhindert oder vermindert werden kann.

²Es sind in jedem Falle Arbeitsmethoden anzuwenden, welche eine bestmögliche Lärmbeschränkung gewährleisten.

Art. 25

Baustellenlärm

¹Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Regelung und Eindämmung des Baustellenlärms Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz zu erlassen.³

Art. 26

Landwirtschaft, Haus- und Gartenarbeit, Schneeräumung

¹Lärmige Arbeiten in der Landwirtschaft sind nach Möglichkeit nicht an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

²Bei der Verrichtung von lärmigen Hausarbeiten ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei lärmintensiven Garten- und Umgebungsarbeiten sind die Vorschriften der Lärmverordnung zum Baugesetz⁴ über die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit einzuhalten. Davon ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 27

Musik etc. im Freien

¹Singen, musizieren etc. sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien ist verboten, sofern Drittpersonen in unzumutbarer Weise belästigt werden. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden.

²Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung der Gemeindepolizei.

Art. 28

Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Lichtenanlagen im Freien und in Zelten oder prov. Bauten

¹Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. In jedem Falle dürfen solche Anlagen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

²Lichtenanlagen jeglicher Art sind nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet. Der Gemeindevorstand kann für Lichtmissionen, welche die öffentlichen Interessen verletzen oder die Nachbarn in unzumutbarer Weise belästigen, Auflagen erlassen oder diese gänzlich verbieten.

³ Baugesetz Art. 33 und 34 in Verbindung mit Art. 111 → geltende Lärmverordnung

⁴ 4/8 der Gesetzessammlung

¹Rolläden, Türen, Garagentore, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen, dass kein Lärm entsteht.

8 Geruchsemissionen, Verunreinigungen

¹Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergl. ist verboten, wenn dadurch die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

¹Die Errichtung von Dünger- und Kompostierungsanlagen jeglicher Art hat so zu erfolgen, dass sie weder in Bezug auf den Geruch noch auf die Ästhetik Anstoss erregen.

¹Verunreinigungen jeglicher Art von Gebäuden, Strassen, Wegen, Plätzen und deren Umgebung sowie von Gewässern ist verboten. Insbesondere ist auch das Besprayen und das Anbringen von Graffitis auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

²Durch Sprays verschmutzte Fassaden, Mauern etc. im öffentlichen und im privaten Besitz sind unverzüglich zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verantwortlich ist der Besitzer.

³Sind auf öffentlichem Grund Verunreinigungen entstanden, so sind diese durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen.

C VOLLZUG, STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

¹Der Vollzug der Polizeiordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann Vollzugsaufgaben an die Gemeindepolizei delegieren.

²Der Gemeindevorstand erlässt einen Ordnungsbussenkatalog zur Polizeiordnung.

¹Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtes.

²Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wer Vorrichtungen zum Schutz schädlicher oder lästiger Einwirkungen oder zum Schutz der öffentlichen Sachen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird mit Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.00 werden direkt durch die Gemeindepolizei erhoben. Bei Nichtakzeptierung der Busse erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.

⁴ Im Verzeigungsfalle erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.

⁵Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.

⁶Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann die Gemeindepolizei ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang der Busse und der Verfahrenskosten erheben.

⁷In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.

Art. 35

Massnahmen

¹Die zuständigen Gemeindebehörden sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz

- die Unterlassung der ordnungswidrigen Handlung
- die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes
- die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

anzuordnen und erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

²Kommt ein Fehlbarer oder Verantwortlicher den Anordnungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes nicht nach, so ist die Behörde zur Ersatzvornahme auf dessen Kosten berechtigt. Ist Gefahr im Verzug, kann die Behörde die notwendigen Massnahmen ohne Fristansetzung anordnen.

Art. 36

Kostentragung

¹Wer Massnahmen nach dieser Polizeiordnung verursacht, ist verpflichtet, den der Gemeinde entstandenen Aufwand zu entschädigen. Zudem werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.

Art. 37

Rechtsmittel

¹Gegen eine Buss- oder Massnahmenverfügung der Polizeiorgane kann innert 10 Tagen nach Erlass beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr.

²Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Gesetzes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Graubünden durch Rekurs angefochten werden.

³Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

D STRAFVERAHREN UND STRAFVOLLZUG

Art. 38

Einzug und Umwandlung von Bussen

¹Der Busseneinzug wird der Gemeindebuchhaltung übertragen.

²Nicht einbringliche Bussen können durch den Gemeindevorstand unter Hinweis auf Art. 49 StGB in Arbeitsdienst umgewandelt werden.⁵

Art. 39

Kinder und Jugendliche

¹Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind dem Schulrat bzw. der zuständigen Jugendstrafbehörde einzureichen. Diese haben soweit gemäss StPO zuständig, eine angepasste erzieherische Massnahme anzuordnen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

In-Kraft-Treten

¹Die vorliegende Polizeiordnung tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung in Kraft.

²Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende bisherige Bestimmungen aufgehoben:

- a) Flur- und Alpgesetz von 1934
- b) Hundeverordnung vom 16.02.1970

³Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna 29. Mai 2006.

Der Gemeindepräsident:

C. Brantschen

Der Gemeindeschreiber:

J. Rehm

⁵ Art. 49 Ziff. 3 StGB: "Bezahlt der Verurteilte die Busse nicht und verdient er sie auch nicht ab, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt."